

Organisatorische Grundlagen

der Ferienbetreuung der Gemeinde Vitznau

1. Zielgruppe

Die Ferienbetreuung steht den Kindergarten- und Primarschulkindern der Gemeinde Vitznau zur Verfügung und wird ab einer Mindestanzahl von drei Kindern pro Tag durchgeführt. Bei weniger als drei Kindern findet keine Ferienbetreuung statt.

2. Öffnungszeiten

Die Ferienbetreuung findet, sofern genügend Kinder angemeldet sind, von Montag – Freitag statt. Die Betreuung ist ab 07.30 Uhr geöffnet und schliesst um 18.00 Uhr.

Die Teilnahme ist ausschliesslich ganztägewise möglich. Es können keine Halbtage gebucht werden.

Aufgrund der Tagesgestaltung, insbesondere möglicher Ausflüge, gilt eine Anwesenheitspflicht von 09.15 Uhr bis 17.00 Uhr. Der Weg zum Betreuungsstandort sowie der Heimweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Das Ferienbetreuungsjahr startet jeweils mit dem Schuljahresbeginn (erster Schultag nach den Sommerferien) und wird während den folgenden drei Schulferienwochen angeboten:

Herbstferien:	3. Ferienwoche
Fasnachtsferien:	1. Ferienwoche
Sommerferien:	2. Ferienwoche

An Feier- und Brückentagen sowie während den Frühlings- und Weihnachtsferien wird keine Ferienbetreuung angeboten.

Die Nachfrage nach dem Angebot wird von der Bildungskommission jährlich überprüft und wenn nötig den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst.

3. Standort

Die Betreuung findet im Schulhaus Vitznau statt. Es sind kleinere Ausflüge geplant.

4. Verpflegung

Es werden Znüni, Mittagessen/Lunch, Zvieri sowie Getränke angeboten. Dabei wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet. Es wird kein Frühstück angeboten.

5. Personal und Aufsicht

Die Ferienbetreuung wird durch qualifiziertes Betreuungspersonal geführt. Die Leitung der Ferienbetreuung plant und koordiniert die Angebote.

6. Tagesgestaltung

Die Ausgestaltung des Betreuungsprogramms obliegt vollumfänglich und ausschliesslich der Leitung sowie dem Betreuungspersonal der Ferienbetreuung. Dieses richtet sich nach dem Alter der Kinder, der jeweiligen Gruppenkonstellation und der Wettersituation.

In den Räumlichkeiten der Ferienbetreuung steht den Kindern eine vielseitige Freizeitgestaltung mit angemessenem Freiraum zum Spielen, Bewegen und geführten Aktivitäten zur Verfügung. Die Ferienbetreuung umfasst auch Aktivitäten im Freien (kleinere Ausflüge, Wanderungen etc.). Aussenaktivitäten finden z.B. im Wald, Spielplatz, Schulhausplatz, etc. statt. Das von der Betreuung organisierte Programm ist verbindlich. Es finden keine separaten Betreuungsangebote statt. Das Tagesprogramm wird nicht vorgängig publiziert.

Während der Betreuungszeit liegt die Aufsichtspflicht bei den Betreuungspersonen. Die Kinder dürfen den Betreuungsort nicht selbständig verlassen. Ausnahmen werden vorgängig zwischen den Betreuungspersonen und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

7. Ausrüstung und Kleider

Die Kinder sind dem Wetter entsprechend zu kleiden. Zudem sind sie mit Ersatzkleidern auszustatten.

8. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars und ist verbindlich. Die Anmeldeformulare können auf der Homepage der Gemeinde Vitznau heruntergeladen werden. Die Anmeldefrist muss eingehalten werden.

Die Kinder können für ganze Wochen oder einzelne Tage angemeldet werden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung. Kurz vor der Ferienbetreuungswoche werden noch Detailinformationen zugestellt.

9. Finanzen

Die Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Die Tarife werden einkommensabhängig berechnet. Es können ausschliesslich ganze Tage gebucht werden. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Vitznau. Es kann kein Geschwisterrabatt gewährt werden. Ebenfalls gibt es keine Reduktion der Tagespauschalen, wenn die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung nicht vollumfänglich genutzt werden und die Kinder lediglich während den Blockzeiten gem. Punkt 4 betreut werden.

Die Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung (z. B. in Form von Betreuungsgutscheinen) können die Erziehungsberechtigten direkt bei der Gemeindeverwaltung Vitznau abklären oder über die Homepage der Gemeinde anfordern.

10. Krankheit/Unfall/Abwesenheit

Kinder mit Fieber oder einer ansteckenden Krankheit dürfen das Angebot nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungspersonen, wenn möglich am Vortag oder bis spätestens um 07.30 Uhr am Betreuungstag, über die Abwesenheit ihres Kindes infolge Krankheit oder Unfall. Im Notfall oder bei Unfall verständigt die eingeteilte Betreuungsperson umgehend die Erziehungsberechtigten und/oder deren Hausarzt/Schularzt. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen.

Nicht in Anspruch genommene Tage werden nicht rückvergütet und können nicht kompensiert werden. Bei Krankheit und Unfall werden die Erziehungsberechtigten bei Vorliegen eines Arzteugnisses unabhängig der Abwesenheitsdauer von der Kostenpflicht entbunden.

11. Versicherung / Haftung

Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung für die Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Ferienbetreuung keine Haftung. Für Schäden, die ein Kind im Rahmen der Ferienbetreuung verursacht, haften dessen Erziehungsberechtigte.

12. Regeln

Es gelten einfache, verständliche Regeln für das Zusammenleben (Respekt, Rücksicht, keine Gewalt, Umgang mit Materialien). Bei wiederholten oder schweren Regelverstößen kann ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss aus der Ferienbetreuung erfolgen. Eine Rückerstattung der Kosten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Eigene elektronische Geräte (Smartphones, Tablets, Smartwatches, etc.) sind im Rahmen der Betreuungszeit nicht erlaubt.

13. Beanstandungen

Beanstandungen, welche den Betrieb der Ferienbetreuung betreffen, sind an die Leitung der Ferienbetreuung oder an die Bildungskommission, Ressort Kinder/Erziehungsberechtigte zu richten. Als letzte interne Beschwerdeinstanz gilt der/der zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin, Ressort Bildung.

14. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Dokument "Organisatorische Grundlagen der Ferienbetreuung der Gemeinde Vitznau" gilt ab dem 01.08.2026. Die Gemeinde Vitznau behält sich vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen.